



Gemeinde Ergisch
Mitteldorf 12
3947 Ergisch
Tel. 027 932 28 15

Einberufung der Urversammlung für die Wahl der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2025 - 2028

Die Einwohnergemeinde Ergisch bringt Ihnen zur Kenntnis, dass die Wahlen der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2025-2028 gemäss folgendem Programm und Verfahren ablaufen:

In der vorliegenden Anzeige zur Einberufung des Wahlvolkes gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

I. DATUM DER WAHLEN DER GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Wahl des Gemeinderates (nach Proporzsystem)

Die Wahl des Gemeinderats findet am **Sonntag, 13. Oktober 2024**, statt.

2. Wahl des Gemeinderichters und Vize-Richters

Innert der gesetzlichen Frist ist jeweils nur eine einzige Kandidatur für die Wahl des Gemeinderichters sowie des Vize-Richters eingegangen. Somit sind **Sabrina Andres** als Richterin und **Christoph Kalbermatten** als Vize-Richter gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) in stiller Wahl gewählt.

3. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten

Die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten findet am **Sonntag, 10. November 2024**, statt.

Falls kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, findet die Stichwahl (**zweiter Wahlgang**) am **Sonntag, 24. November 2024**, statt. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten innert der gesetzlichen Frist¹ hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial angegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

II. AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

1. Stimmabgabe an der Urne

Das Stimmbüro der Einwohnergemeinde Ergisch ist wie folgt geöffnet:

Urnengang vom Sonntag, 13. Oktober 2024: von 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Urnengang vom Sonntag, 10. November 2024: von 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr

2. Briefliche Stimmabgabe (Zustellung per Post)

Der Stimmbürger, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss maßgebendem Posttarif frankieren unter Ungültigkeitsfolge – und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA).

Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

3. Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Die Stimmbürger, die ihr Stimmrecht durch direkte Hinterlegung des Übermittlungsumschlags auf dem Gemeindebüro ausüben wollen, können ihre Stimmabgabe **für alle Urnengänge** ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten des Gemeindebüros hinterlegen.

Bitte reduzierte Öffnungszeiten des Gemeindebüros infolge Ferienabwesenheit beachten.

III. VERSCHIEDENES

Für sämtliche Fragen bezüglich der Gemeindewahlen (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR), die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA) sowie auf den Staatsratsbeschluss vom 27. März 2024 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2025 – 2028 (vgl. Amtsblatt vom 29. März 2024).